

9

## Gebührensatzung

### zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuendorf

Die Gemeinde Neuendorf erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs-, und Bestattungswesen

#### §1

##### Gebührentatbestand

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen:

1. Grabplatzgebühren
2. Leichenhausgebühren
3. Bestattungsgebühren
  - a) Grabherstellungsgebühren
  - b) Nebenkosten
4. Sonstige Gebühren

#### §2

##### Grabplatzgebühren

- 1) Die Grabplatzgebühren betragen beim erstmaligen Erwerb für die Dauer des Nutzungsrechtes

1. für ein Familiengrab	300,00 €
2. für ein Einzelgrab	200,00 €
3. für ein Kindergrab	150,00 €
4. für ein Urnengrab	150,00 €
5. für eine Urnenkammer	150,00 €.
- 2) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an Familien- und Einzelgräbern wird für jedes Verlängerungsjahr 1/20 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- 3) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Kindergrab wird für jedes Verlängerungsjahr 1/15 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung.
- 4) Bei Verlängerung des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab oder einer Urnenkammer wird für jedes Verlängerungsjahr 1/10 der Gebühr nach Abs. 1 erhoben. Maßgeblich ist der Gebührensatz zum Zeitpunkt der Verlängerung

### §3

#### Leichenhausgebühr

- |    |  |         |
|----|--|---------|
| 1) | Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt   | 50,00 € |
| 2) | Wird ein Verstorbener, der in einem auswärtigen Friedhof beigesetzt wird, vorübergehend aufbewahrt, so beträgt die Gebühr für jeden angefangenen Tag | 10,00 € |

### §4

#### Bestattungsgebühr

- |     |  |          |
|-----|--|----------|
| 1)  | Grabherstellungsgebühr   |          |
| a)  | Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben, Schließen, Erdabfuhr) beträgt je Grabstelle: |          |
| aa) | für Erwachsene   | 265,00 € |
| bb) | für Kinder bis zu 6 Jahren   | 115,00 € |
| cc) | für eine Urnenbeisetzung im Erdgrab  | 80,00 €  |
| dd) | für Tod- und Fehlgeburten  | 80,00 €  |
| b)  | Die Gebühr für die Tieferlegung eines Sarges beträgt                                       | 111,00 € |
| c)  | Exhumierungen und Umbetten zum Transport in einen anderen Friedhof                         | 300,00 € |
| d)  | Öffnen und Schließen einer Urnenkammer   | 30,00 €  |
| 2)  | Nebenkosten  |          |

Die Nebenkosten betragen je Grabstelle:

- |    |   |          |
|----|---|----------|
| a) | Aufbahrung und Leichenwart  | 66,00 €  |
| b) | Transport der Kränze vom Leichenhaus zum Grab (pauschal)  | 16,00 €  |
| c) | Leichenträgergebühr pro Mann 25,00 € (4 Mann)   | 100,00 € |
| d) | Umbettung einer Leiche einschließlich Umsargen (ohne Graböffnen und Grab schließen) vom 01. mit 20. Jahr nach dem Ableben | 400,00 € |

Bei Umbettungen innerhalb des Friedhofes werden neben den voraufgeführten Gebühren die Gebühren nach § 4 Abs. 1 entrichtet.

- |    |  |  |
|----|--|--|
| e) | Frostzuschlag 20 v. H. Erschwernis zu Gebühr § 4 Abs. 1. |  |
|----|--|--|

**§ 5**

**Sonstige Gebühren**

Die Gemeinde erhebt folgende sonstige Gebühren:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. für die Benutzung des gemeindlichen Leichentransportmittels  | 10,00 Euro |
| 2. Genehmigung eines Grabmals   | 10,00 Euro |
| 3. Gebühren für Leistungen, welche nach Zeit, Art und Arbeitsleistung über die normale Inanspruchnahme hinaus gehen und für Leistungen, die in dieser Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden von der Friedhofsverwaltung im Einzelnen festgelegt und besonders berechnet. |            |

**§ 6**

**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist, wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt, wer zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist (Erben) und wer den Auftrag zur Durchführung einer Leistung erteilt hat. Mehrere Nutzungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 7**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Zustellung eines entsprechenden Gebührenbescheides.
- (2) Die Gebühren werden fällig einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides.

**§ 8**

**Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Neuendorf vom 11.06.1986 außer Kraft.

Neuendorf, 22.11.2001

R a u c h

1. Bürgermeister

10.

## SATZUNG

### **der Gemeinde Neuendorf über das Friedhofs- und Bestattungswesen**

Die Gemeinde Neuendorf erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistatt Bayern folgende, mit Bescheid des Landratsamt Main-Spessart vom 17.12.1981, AZ: 210 - 554, genehmigte Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen

### TEIL I

#### Bestattungseinrichtungen

##### *A. Allgemeines*

#### §1

#### **Bestattungseinrichtungen der Gemeinde**

Die Gemeinde unterhält die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu gehören insbesondere:

1. der Friedhof
2. das Leichenhaus
3. das Leichentransportmittel und
4. das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

#### §2

#### **Eigentum und Verwaltung**

1. Der Friedhof und das Leichenhaus sind Eigentum der Gemeinde.
2. Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller dem Bestattungswesen dienenden Gegenstände obliegt der Gemeinde.

## *B. Der Friedhof*

### §3

#### **Benutzungsrecht**

1. Im Friedhof ist die Beisetzung der verstorbenen Gemeindeglieder und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbene oder tot Aufgefundenen gestattet.
2. Ein Anspruch auf Beisetzung im Friedhof besteht auch für diejenigen auswärtigen Personen, die ein Grabnutzungsrecht nach § 10 dieser Satzung besitzen.
3. Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde im Friedhof beigesetzt werden.

### §4

#### **Benutzungszwang**

1. Die in § 3 Abs. 1 genannten Personen sind auf dem Friedhof der Gemeinde beizusetzen, sofern nicht eine ordnungsgemäße Beisetzung in einem anderen Friedhof sichergestellt ist und dies der Gemeinde durch eine schriftliche Bestätigung des Friedhofsträgers nachgewiesen wird.
2. Abs. 1 gilt entsprechend für die Beisetzung von Urnen mit den Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener.

## *C. Das Leichenhaus*

### §5

#### **Benutzung des Leichenhauses**

1. Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis zu ihrer Bestattung oder Überführung und zur Aufbewahrung von Ascheresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.
2. In der Regel wird im offenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen oder auf Anordnung des Amtsarztes oder des Leichenschauarztes bleibt der Sarg geschlossen.

### §6

#### **Benutzungszwang**

1. Jede im Gemeindegebiet verstorbene Person ist nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus zu verbringen. Die Nachtstunden von 18.00 Uhr bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.

2. Vom Benutzungszwang kann die Gemeinde in Ausnahmefällen auf Antrag befreien, wenn die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeindewohles, nicht zugemutet werden kann; ein entgegenstehender Wille der Angehörigen des Verstorbenen genügt allein nicht.

#### D. Der Leichentransport

### §7

#### **Leichenbeförderung**

1. Die Beförderung Verstorbener zum Friedhof und die Aufbahrung im Leichenhaus ist von den Angehörigen zu veranlassen.
2. Die Beförderung Verstorbener darf nur durch ein zu diesem Zweck zugelassenes Fahrzeug erfolgen.

#### TEIL II Grab-

#### stätten

### §8

#### **Art der Gräber**

1. Im Friedhof werden folgende Arten von Gräbern unterschieden:
  - 1.1 Einzelgräber für Erd- und Urnenbestattungen,
  - 1.2 Familiengräber für Erd- und Urnenbestattungen,
  - 1.3 Kindergräber für Erd- und Urnenbestattungen.
  - 1.4 Urnengräber
  - 1.5 Urnenkammern
  - 1.6 Urnensammelbeisetzungsstellen

2. Die Lage der Gräber ergibt sich aus den Friedhofsplänen.

### §9

#### **Größe der Gräber**

1. Die Grabflächen haben folgende Ausmaße:

a) Abteilung A (unterer Teil) *Abt. I*

Einzelgräber:	Länge 1,80 - 2,00 m; Breite 0,90 - 1,00 m;
Familiengräber:	Länge 1,80 - 2,00 m; Breite 1,80 - 2,00 m;
Kindergräber:	Länge 1,20 m; Breite 0,60 m.

b) Abteilung B (mittlerer Teil) *Abt. II*

Familiengräber: Länge 2,00 m; Breite 2,00 m.

c) Abteilung C (oberer Teil) *Abt. III*

Einzelgräber: Länge 1,80 - 2,00 m; Breite 0,90 - 1,00 m;

Familiengräber: Länge 2,00 m; Breite 2,00 m;

Kindergräber: Länge 1,20 m; Breite 0,60 m.

2. Die Tiefe der Gräber beträgt bei Erdbestattungen bis zur Sohle mindestens 1,80 m; die Belegung mit zwei Särgen übereinander ist nur zulässig bei einer Grabtiefe von 2,30 m. Bei Urnenbeisetzungen beträgt die Grabtiefe mindestens 1,00 m bis zur Oberkante der Urne.

## § 10

### Rechte an Grabstätten

1. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde; Nutzungsrechte werden auf Antrag, grundsätzlich jedoch nur bei Eintritt eines Todesfalles verliehen. Eine Verleihung von Nutzungsrechten vor Eintritt eines Todesfalles bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.
2. Einzelgräber und Kindergräber werden für die Dauer der Ruhefrist (§ 15) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
3. Das Nutzungsrecht an Familiengräbern wird auf 20 Jahre verliehen. Auf Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht - auch wiederholt - um jeweils 20 weitere Jahre verlängert werden. Auf besonderen Antrag des Berechtigten kann das Nutzungsrecht auch auf die Dauer von 5 oder 10 Jahren verlängert werden. Reicht die Ruhefrist eines zu bestattenden Verstorbenen über die Dauer des laufenden Nutzungsrechtes hinaus, so ist dieses ab dem Zeitpunkt der Beisetzung auf mindestens die Dauer der Ruhefrist zu verlängern.
4. In Familiengräbern können die Erwerber des Nutzungsrechtes und dessen Angehörige beigesetzt werden. Als Angehörige gelten der Ehegatte, Kinder, Eltern, weitere Verwandte auf- und absteigender Linie, Geschwister und die Ehegatten dieser Verwandten. Nach dem Tode des Berechtigten geht das Nutzungsrecht auf die in Satz 2 genannten Angehörigen mit Vorrang der zuerst Genannten vor den später Genannten über, sofern nicht darauf verzichtet wird.
5. Über die Begründung, die Verlängerung und den Übergang eines Nutzungsrechtes wird von der Gemeinde eine schriftliche Bestätigung ausgestellt. Die Berechtigten sind vor einer anderweitigen Verfügung über das Grab auf den Ablauf des Nutzungsrechtes und die Möglichkeit der Verlängerung hinzuweisen.

## § 11

### Beschränkungen von Grabnutzungsrechten

1. Das Nutzungsrecht an einem Grab kann entzogen werden, wenn wegen einer Neu- oder Umgestaltung des Friedhofes das Grab nicht

mehr belassen werden kann. Den Nutzungsberechtigten ist für die Dauer der restlichen Nutzungszeit ein möglichst gleichwertiges anderes Grab zuzuweisen.

2. Auf Verlangen der Berechtigten sind beim Entzug eines Nutzungsrechtes die in der Grabstätte beigesetzten Verstorbenen, deren Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist, umzubetten (§ 16). Die Umbettung anderer Verstorbener kann nur verlangt werden, wenn die Kosten hierfür vom Nutzungsberechtigten übernommen werden.

## § 12

### Unterhaltung des Grabes

1. Die Gräber sind spätestens 6 Monate nach der Beisetzung gärtnerisch anzulegen und dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu unterhalten.
2. Zur Bepflanzung der Gräber sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber nicht stören.
3. Die Unterhaltung der Gräber obliegt dem Nutzungsberechtigten.
4. Verdorrte Kränze und Blumen sind durch die Nutzungsberechtigten von den Gräbern zu entfernen und an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.
5. Nachträglich anfallender Stein- und Erdaushub ist von den Nutzungsberechtigten an den hierfür besonders vorgesehenen Stellen im Friedhof abzulagern.

## § 13

### Grabdenkmäler und Einfassungen

1. Die Errichtung und Änderung von Grabdenkmälern, Einfassungen und sonstiger baulicher Anlagen bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung der Gemeinde. Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu beantragen, dem Antrag sind Planzeichnung im Maßstab 1:10 und eine genaue Materialbeschreibung beizufügen.
2. Jedes Grabmal muss in seiner Gestaltung zu dem betreffenden Grabplatz und zum Friedhof in seiner Gesamtlage passen und darf die umliegenden Gräber in ihrer Wirkung nicht wesentlich beeinträchtigen. Inschriften müssen in Form und Inhalt der Würde des Ortes entsprechen.
3.
  - (1) Grabeinfassungen in der **Abteilung 1** müssen sich den bereits vorhandenen Einfassungen in ihrer Breite (1,25 m), Länge (1,45 m), Stärke (0,10 m) und Höhe (0,15 m) anpassen. Um die Einfassungen herum müssen 0,50 m auf 0,25 m breite Platten verlegt werden. Grabeinfassungen sind nicht vorgeschrieben. Platten sind vorgeschrieben.
  - (2) Grabeinfassungen in der **Abteilung 2** müssen sich den bereits vorhandenen Einfassungen in ihrer Breite (1,80 m) und Länge (2,00 m) anpassen. Grabeinfassungen sind vorgeschrieben.  
*Handwritten note: maximal*  
*Handwritten note: 1,50m Breite bereits vorhanden!*



- (3) Grabeinfassungen in der **Abteilung 3 für Familiengräber** müssen eine Breite von 1,0 m, eine Länge von 1,20 m, eine Stärke von 0,10 m und eine Höhe von 0,15 m aufweisen. Grabeinfassungen sind nicht vorgeschrieben.

Grabeinfassungen in der **Abteilung 3 für Urnengräber** müssen eine Breite von 0,50 m und eine Länge von 0,70 m aufweisen. Grabeinfassungen sind nicht vorgeschrieben.

↳ ab Grabstein bzw. ohne Grabsteinsockel

- (4) Die Steinart muss sich den bereits vorhandenen Grabeinfassungen in den jeweiligen Abteilungen anpassen.
4. Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet und gesichert sein. Den Grabsteinsockel hat der Hersteller des Grabsteines zu errichten.
  5. Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler innerhalb von 3 Monaten zu entfernen.
  6. Künstlerisch und geschichtlich wertvolle Grabsteine unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde. Soweit sie in die Denkmalliste aufgenommen sind, bedarf die Entfernung oder Änderung der Genehmigung.
  7. Urnensammelbeisetzungsstellen dienen der Beisetzung von Aschen, die auf Wunsch dort erfolgen soll; um deren Bestattung sich niemand kümmert oder deren Ruhefrist bei Entnahme aus einem Grab bzw. einer Urnenkammer noch nicht abgelaufen ist. Weiterhin werden hier Urnen aus den Urnenkammern beigesetzt, bei denen die Ruhefrist abgelaufen ist und ein Wiedererwerb nicht erfolgt. Die Beisetzung erfolgt anonym, eine Umbettung der Urne ist nicht mehr möglich.

### TEIL III

#### Bestattungsvorschriften

#### § 14

#### **Bestattung**

1. Die Bestattung wird durch das Friedhofspersonal der Gemeinde, durch die von der Gemeinde beauftragten Personen oder von einem durch die Gemeinde vertraglich bestellten Bestattungsinstitut durchgeführt.
2. Die Bestattung muss spätestens an dem auf den Sterbetag folgenden Tag bei der Gemeinde beantragt werden.
3. Die Gemeinde setzt den Bestattungstermin im Benehmen mit dem zuständigen Pfarramt fest.

#### § 15

#### **Ruhezeit**

Die Ruhezeit bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 20 Jahre. Bei Kindern bis zu 10 Jahren beträgt die Ruhefrist 15 Jahre bei Urnenbeisetzungen 10 Jahre.

## **§ 16 Leichenausgrabungen und Umbettungen**

1. Eine Leiche darf zum Zwecke der Umbettung und der nachträglichen Einäscherung oder Überführung nur mit Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde und nach Anhörung des Staatlichen Gesundheitsamtes ausgegraben werden.
2. Die Vorschriften der Strafprozessordnung bleiben unberührt.

## **TEIL IV**

### *Ordnungsvorschriften*

## **§ 17**

### **Besuchszeiten im Friedhof**

1. Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Friedhofseingang bekannt gegeben.
2. Bei dringendem Bedürfnis können Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zugelassen werden.

## **§ 18**

### **Verhalten im Friedhof**

1. Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
2. Insbesondere sind auf dem Friedhof verboten:
  - 2.1 zu rauchen und zu lärmern,
  - 2.2 Fahrzeuge mitzunehmen,
  - 2.3 Waren feilzubieten und gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder auszuführen, ausgenommen Steinmetz und gärtnerische Arbeiten,
  - 2.4 das Friedhofsgelände einschließlich aller Anlagen und Einrichtungen zu verunstalten oder zu verunreinigen,
  - 2.5 Gräber und Grünanlagen zu betreten,
  - 2.6 Tiere mitzubringen.
3. Kinder unter 6 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung einer volljährigen Person gestattet.

## **TEIL V Schlussbe-**

### *stimmungen*

## **§ 19 Ersatz- vornahme**

1. Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde berechtigt,

die Maßnahme auf Kosten des Verpflichteten auszuführen.

2. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## **§20**

### **Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet.

## **§21**

### **Inkrafttreten**

1. Diese Satzung tritt am 01. Januar 1982 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsordnung der Gemeinde Neuendorf vom 28. August 1971, geändert durch Satzung vom 28. Juni 1975 außer Kraft.

Neuendorf, 18.12.1981

Zahradka

1. Bürgermeister  
der Gemeinde Neuendorf

*Die Satzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGEM Lohr a. Main vom 24.12.1981 (Nr. 52/81) amtlich bekannt gemacht.*

### **1. Änderung:**

Neufassung von § 10 Abs. 3

Inkrafttreten: 12.11.1983

Die Änderungssatzung wurde im Mitteilungsblatt für die VGem Lohr a. Main vom 11.11.1983 (Nr. 45/893) amtlich bekannt gemacht.